VERORDNUNG (EWG) Nr. 1759/89 DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1989

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien [1], insbesondere auf Protokoll Nr. 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4234/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1989) [2], insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 15 des obengenannten Kooperationsabkommens und des Protokolls Nr. 1 dürfen die in Artikel 1 aufgeführten Waren im Rahmen der dort angegebenen Plafonds zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden; bei deren Überschreitung können die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wiedererhoben werden.

Die Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in Jugoslawien in die Gemeinschaft haben obenstehende Plafonds erreicht. Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 24. Juni bis 31. Dezember 1989 sind bei der Einfuhr der im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Jugoslawien in die Gemeinschaft die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 1989

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.
[2] ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1988, S. 15.

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)
	3102 (1)	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel :	
01.0010	3102 10 10	– – Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	3 712
01.0030	3105 (1)	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend ; andere Düngemittel ; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	51 780
01.0140	7004	Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet :	7 141
	7004 10	– in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht :	
	7004 10 30	– – Antikglas	
	7004 10 50	– – sog. Gartenglas	
	7004 10 90	– – anderes	
	7004 90	– anderes :	
	7004 90 50	– – Antikglas	
	7004 90 70	– – sog. Gartenglas	
		– – anderes, mit einer Dicke von :	
	7004 90 91	– – – 2,5 mm oder weniger	
	7004 90 93	– – – mehr als 2,5 mm bis 3,5 mm	
	7004 90 95	– – – mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	
	7004 90 99	– – – mehr als 4,5 mm	
01.0190	7604	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium, ausgenommen der Unterposition 7604 21 00	1 875
	7605	Draht aus Aluminium	

(1) Jugoslawien kann nach Italien keine größeren Mengen ausführen als im GATT konsolidiert sind.